

Satzung

der „Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e.V., Bochum“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Mittelbeschaffung, um die Tätigkeiten von Museen und Kunstsammlungen mit bergbaulichen Objekten und Themen zur Montangeschichte zu unterstützen, insbesondere die finanzielle und sachliche Unterstützung der Tätigkeiten des Deutschen Bergbau-Museums in Bochum.
 - Veröffentlichung und Unterstützung von Publikationen zum Themenkreis der Montangeschichte oder anderer bergbaulicher Themen. Die Vereinigung ist Herausgeber der Zeitschrift DER ANSCHNITT. DER ANSCHNITT ist ein deutschsprachiges Periodikum, das sich der Themen zur Geschichte des Montanwesens in der gesamten Welt annimmt. Neben Einzelbeiträgen gehören Miszellen und Rezensionen von Fachliteratur zum Inhalt.
 - Finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben zum Themenkreis der Montangeschichte oder anderer bergbaulicher Themen. Insbesondere werden die montanhistorischen Forschungen des Deutschen Bergbau-Museums in Bochum unterstützt. Wissenschaftliche Ergebnisse von allgemeinem Interesse werden in der Zeitschrift DER ANSCHNITT publiziert.
 - Durchführung von Maßnahmen zur Volks- und Berufsbildung zum Themenkreis der Montangeschichte oder anderer bergbaulicher Themen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung oder auch finanzielle Unterstützung von

wissenschaftlichen Veranstaltungen zum Themenkreis der Montangeschichte oder anderer bergbaulicher Themen in den Räumen des Deutschen Bergbau-Museums in Bochum.

- Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Persönlichkeiten, insbesondere mit wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Bereichen bergmännischer Kunst und Kultur.
- (4) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Vereinigungen jeder Art sein.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§4

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod; Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres; Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Mitglieder, deren Zugehörigkeit zu der Vereinigung endet, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser ist jeweils am 1. April fällig.
- (2) Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§7 Organe

Organe der Vereinigung sind:

Die Mitgliederversammlung; der Beirat; der Vorstand; die Geschäftsführung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung versendet der Vorsitzende des Beirats oder – im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende des Beirats durch die Geschäftsführung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung die Einladungen unter Angabe der vom Vorstand gebilligten Tagesordnung. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht in dieser Satzung anderen Organen zugeordnet sind.
- (5) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Beirates und des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Berichte des Beirates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - die Entlastung von Beirat, Vorstand und Geschäftsführung,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - Satzungsänderungen,
 - der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung der Vereinigung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter Wahrung der Schriftform auf ein anderes Mitglied übertragbar.

- (7) Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er regelt die Art der Abstimmung. Jedoch sind Wahlen geheim und schriftlich, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei den Beschlüssen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4), den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5), Satzungsänderungen (§ 8 [5]) ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 12 (1) und (2).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Beirat

- (1) In den Beirat sollen Mitglieder gewählt werden, die auf Grund ihrer Stellung und Fachkunde geeignet sind, die Ziele der Vereinigung besonders zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Zu Sitzungen des Beirats wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Einer Beiratssitzung bedarf es nicht, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.
- (7) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

- (3) Sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch sein Stellvertreter sind Vertreter der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (6) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§11

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats bestellt und abberufen.
- (3) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Dienstanweisung.

§12

Auflösung der Vereinigung

- (1) Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Vereinigung.
- (2) Ist bei dieser Abstimmung die vorgeschriebene Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die als gemeinnützig anerkannte DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH mit Sitz in Bochum, als ein Träger des Deutschen Bergbau-Museums, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Deutschen Bergbau-Museums bzw. der in § 2 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.